



Antrag

2136

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

Pratteln, den 4. November 2004/DB, ali

Totalrevision des Reglements über die Hundehaltung (Hundereglement) der Gemeinde Pratteln

1. Ausgangslage

Aufgrund mehrerer tragischer Vorfälle mit gefährlichen Hunden sollte das Hundereglement revidiert werden. Diese Reglementsänderung wurde im Mai 2001 dem Einwohnerrat unter der Geschäftsnummer 2136 vorgelegt und beinhaltete folgende Schwerpunkte:

- Umgang mit potenziell gefährlichen Hunden,
- zu ergreifende Massnahmen und der Bereich Prävention, d.h. die Sozialisierung der Hunde,
- die entsprechende Ausbildung der Hundehalter.

Zusätzlich sollten Hundehalter und Hundehalterinnen durch gestufte Reduktionen der Hundegebühren dazu angespornt werden Hundeerziehungskurse zu besuchen um so ihr Verantwortungsbewusstsein zu fördern.

Der Einwohnerrat lehnte in der ersten Lesung mit 25:5 Stimmen die gestuften Reduktionen der Hundegebühren, abhängig vom Besuch von Erziehungskursen, ab.

Der Einwohnerrat stellte das Geschäft Nr. 2136 betreffend Änderung des Hundereglements zurück, um die kantonale Gesetzesrevision des Kantons und die für das Jahr 2002 in Aussicht gestellte Verordnung über das Halten von potenziell gefährlichen Hunden abzuwarten.

2. Begründung

Im Jahre 2003 erliess der Kanton Basel-Landschaft die neuen Gesetzesbestimmungen über die Haltung von Hunden und die Verordnung über das Halten von potenziell gefährlichen Hunden.

Diese Bestimmungen traten am 1. Juli 2003 in Kraft und verursachen Anpassungsbedarf für die kommunalen Reglemente. Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlage ist eine Totalrevision unumgänglich. Die Änderungen wurden in der vorliegenden Revision berücksichtigt. Ebenfalls wird den Diskussionspunkten der ersten Lesung des Einwohnerrates im Mai 2001 Rechnung getragen.

Dieser Entwurf für eine Totalrevision basiert auf dem Musterreglement des Kantons und den einschlägigen Erfahrungen der Gemeindepolizei mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen des Kantons. Der Entwurf wurde dem Kanton zur Vorprüfung vorgelegt. Mit der Umsetzung der von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vorgeschlagenen Ergänzungen resp. Änderungen wurde die vorbehaltlose Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt.

3. Merkmale

Der Kanton richtet im Gesetz und der Verordnung das Augenmerk neben einigen allgemeinen Bestimmungen vor allem auf das Halten von potenziell gefährlichen Hunden mit den entsprechenden Bewilligungen und auf die Grundsätze des Gebührenwesens. Der vorliegende Entwurf enthält vor allem Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben auf Gemeindeebene. Regelungsbereiche sind allgemeine Bestimmungen über die Haltung, die Kontrolle, die Gebühren- und Abgabepflicht, die Haftung sowie Strafbestimmungen.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Information

Aus dieser Bestimmung kann kein Rechtsanspruch auf Information abgeleitet werden. Die zutreffenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen gelten in jedem Fall auch ohne vorherige Information. Diese Bestimmung bezweckt lediglich, die Hundehalter auf das Bestehen gesetzlicher Regelungen auf allen Stufen aufmerksam zu machen und sie in unregelmässigen Abständen über etwaige Änderungen zu informieren. Damit soll im Sinne der Prävention verhindert werden, dass durch die Unkenntnis der Hundehalterinnen und Hundehalter unnötiger repressiver Verwaltungsaufwand entsteht.

§ 7 Zutrittsverbot

Grundsätzlich gilt in den betreffenden Gebäuden und Anlagen resp. Gebieten ein Hundeverbot. Dieses soll aber in begründeten Einzelfällen vom Gemeinderat aufgehoben werden können (Veranstaltungen des Hundesports oder von Behindertenorganisationen etc.). Das Hundeverbot ist an manchen Orten bereits mit entsprechenden Tafeln signalisiert. Fehlt die Signalisation aus irgendwelchen Gründen (Vandalismus, Fehlen wegen unverhältnismässiger Signalisationskosten etc.), gilt das reglementarische Hundeverbot trotzdem.

§ 10 Registrierung

Die kantonale Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde enthält eine Liste der potenziell gefährlichen Rassen, für welche eine Haltebewilligung notwendig ist (§1 Abs. 1). In diesem Bereich ist der Kanton zum Erlass von Bestimmungen ausschliesslich zuständig. Diese Liste gilt auch ohne entsprechenden Verweis im vorliegenden Reglement. Damit die Halterinnen und Halter diese wichtige Information zusammen mit den kommunalen Bestimmungen zur Hundehaltung zur Kenntnis nehmen können, wird diese Liste als Anhang zum Hundereglement geführt. Falls der Kanton die Liste ändern sollte, kann der Anhang zum Hundereglement ohne einwohnerrätliche Mitwirkung angepasst werden, da es sich nicht um eine normative reglementarische Bestimmung, sondern lediglich um die wörtliche Wiedergabe der kantonalen Verordnung handelt.

§ 15 Grundsatz (Abgaben und Gebühren)

Inhaltlich entspricht dies weitgehend der bisherigen Regelung. Neu werden junge Hunde bereits ab dem vierten Lebensmonat abgabepflichtig (interkommunale Harmonisierung). Zur Festlegung eines Gebührentarifs im vorgegebenen reglementarischen Rahmen ist wie bisher der Gemeinderat zuständig.

§ 17 Befreiung

Das kantonale Hundegesetz enthält die zwingende Befreiung gewisser Hundehalter und Hundehalterinnen von der Abgabepflicht (§ 8 Abs. 2). Diese Kategorien sind befreit, ohne dass das vorliegende Hundereglement ausdrücklich darauf hinweist. Wiederum steht aber der Informationsgedanke im Vordergrund, wenn diese Kategorien in § 17 Abs. 1 Buchstaben a. bis e. aufgeführt sind.

Die übrigen Bestimmungen führen die kantonale Rahmengesetzgebung näher aus.

5. Beschlussentwurf

1. Der Einwohnerrat genehmigt das vorliegende Reglement über die Hundehaltung (Hundereglement).
2. Der Einwohnerrat ermächtigt den Gemeinderat, das Inkrafttreten zu bestimmen.

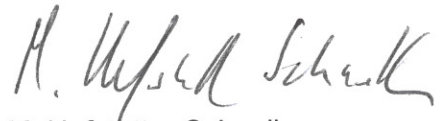
Für den Gemeinderat

Der Präsident:



B. Stingelin

Die Verwalterin:



Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Entwurf der Totalrevision des Hundereglements
- Vorprüfungsbericht der VSD vom 22. Juni 2004